

Amtsgericht St. Goar

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 3/25

St. Goar, 09.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 09.10.2026	10:00 Uhr	115, Sitzungssaal	Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, 56329 St. Goar

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Patersberg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Patersberg	Flur 4, Flurstück 4	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 11	940	583 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus bebaut, mit Anbau;
Baujahr ca. 1910 (Schätzung)

Verkehrswert:

60.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG
versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.